Das Blatt erscheint nach Bedarf; im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3. Berlin, Sonnabend, den 21. Februar 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Dienstwohnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 26. Januar 1920.

Infolge der erheblich gestiegenen Brennstoffpreise erscheint es angezeigt, die nach B 1 der Rundverfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Januar 1909, mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. Februar 1909 (HMBl. S. 107, für die Bergbehörden: durch Runderlaß vom 16. März 1909, I 1274) von den Wohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbeträge für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. Januar 1920 auf den dreifachen Betrag zu erhöhen.

Ich ersuche, hiernach für den Bereich meiner Verwaltung sofort das Weitere zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB. I. 115. I 951. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Einmalige Beschaffungsbeihilfe an Lohnangestellte und Lohnempfänger.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 27. Januar 1920.

In Ergänzung des Runderlasses vom 9. Oktober 1919 (HMBl. S. 281) und vom 10. Oktober 1919 (HMBl. S. 283) wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Auf die in A I. 9a des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 2. Oktober v. Js. (HMBl. S. 283) und in Ziffer 3 des Runderlasses vom 9. Oktober v. Js. festgesetzte sechsmonatige Wartefrist ist auch der Heeresdienst (Dienst bei der Truppe, der Reichswehr, den Grenzschutzkommandos, Freiwilligenverbänden, sowie Lazarettbehandlung, Kriegsgefangenschaft usw.) anzurechnen, sofern ihm der Eintritt in den Reichs- oder Staatsdienst ohne wesentliche Unterbrechung gefolgt ist (vgl. unten Ziffer 3).

2. In Anwendung der Vorschrift unter A IV Ziffer 4 des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 2. Oktober sowie der Ziffer 11 des Runderlasses vom 9. Oktober v. Js. hat die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe zu unterbleiben, wenn der Lohnangestellte

oder Lohnempfänger am Zahlungstage wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes (z. B. wegen Diebstahls) entlassen war.

3. „Unmittelbarer" Übertritt im Sinne der Bestimmung im dritten Satze der Ziffer 3 des Runderlasses vom 9. Oktober 1919, welche sinngemäß auch für Lohnangestellte höherer Ordnung anzuwenden ist, ist auch dann anzunehmen, wenn die Kriegsteilnehmer innerhalb 4 Wochen nach der Entlassung aus dem Heeresdienste wieder im Reichs- oder Staatsdienste Beschäftigung gefunden haben und wenn ihre sofortige Einstellung trotz unverzüglicher Meldung nach der Entlassung ohne ihr Verschulden nicht möglich war.

4. Sofern Lohnangestellte und Lohnempfänger aus einem anderen Grunde als Krankheit unverschuldet den Dienst unterbrechen mußten (z. B. Betriebseinstellung infolge Kohlenmangels), soll die Vorschrift des zweiten Satzes der Ziffer 3 des Runderlasses vom 9. Oktober v. Js. sinngemäße Anwendung finden.

5. Die zweite Hälfte der Beschaffungsbeihilfe ist von derjenigen Stelle zu gewähren, welche die erste Hälfte gezahlt hat, auch wenn inzwischen ein Wechsel in der Dienststelle eingetreten ist. Bei Auszahlung der zweiten Hälfte ist von der zahlenden Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gewährung der zweiten Hälfte der Beihilfe gegeben sind.

6. Unter „Kriegsorganisation" im Sinne der beiden Runderlasse ist jede eigentliche Kriegsgesellschaft und jede ihr gleichstehende staatliche Einrichtung zu verstehen, die mit der Durchführung der aus Anlaß der Zwangswirtschaft erforderlichen Maßnahmen betraut ist, keinen rein behördlichen Charakter hat und der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsschatzministeriums oder der Kriegsrohstoffabteilung des früheren preußischen Kriegsministeriums untersteht.

7. Sofern trotz der Bestimmungen zu 1 bis 6 Lohnangestellte und Lohnempfänger von der Gewährung der Beschaffungsbeihilfe ausgeschlossen bleiben und sich dies als eine ganz besondere Härte darstellt, werden keine Bedenken dagegen erhoben, wenn im Falle besonderer Hilfsbedürftigkeit im Unterstützungswege nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geholfen wird.

Im Auftrage.
Frick.

Z B. I 2375.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden (ausschließlich Porzellanmanufaktur.)

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 2. Februar 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. J., HMBl. S. 46) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Magdeburg,

im Regierungsbezirk Aurich:

Borkum, Insel,

im Regierungsbezirk Münster:

Münster i. W., Stadt Recklinghausen, Buer, Bottrop, Gladbeck, Osterfeld, Horst, Emscher, Westerholt, Herten, Recklinghausen Land, Henrichenburg, Datteln, Marl, Dorsten, Hervest, Holsterhausen, Horneburg, Oer, Suderwich, Waltrop (Kreis Recklinghausen Land),

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Altenbochum, Laer, Querenburg, Bladenhorst, Harpen, Gerthe, Hordel, Riemke, Bergen, Langendreer, Somborn, Stockum, Düren, Werne, Weitmar (Kreis Bochum Land);

Castrop, Lünen, Asseln, Wickede, Kurl, Grevel, Lanstrop, Husen, Altenderne-Niederbecker, Altenderne-Oberbecker, Beckinghausen, Gahmen, Horstmar, Hostedde, Kirchderne, Bodelschwingh, Brüninghausen, Deiminghausen, Dingen, Ellinghausen, Ickern, Mengede, Nette, Westerfilde, Marten, Sodingen, Lütgendortmund, Bövinghausen b. L., Kirchlinde, Oespel, Kley, Brambauer, Brechten, Holthausen, Böyinghausen b. K., Frohlinde, Habinghorst, Merklinde, Rauxel (Kreis Dortmund Land);

Wattenscheid, Eppendorf, Günnigfeld, Höntrop, Leithe, Munscheid, Sevinghausen, Westenfeld, Wanne, Röhlinghausen, Eickel (Kreis Gelsenkirchen Land);

Wetter, Haspe, Herdecke, Bommern, Vorhalle (Kreis Hagen Land);

Hattingen, Königssteele, Dahlhausen, Linden, Welper, Durchholz, Heven, Ostherbede, Vormholz, Westherbede, Altendorf, Baak, Dumberg, Winz (Kreis Hattingen);

Schwerte, Schwerterheide, Annen, Ardey, Vorbach, Aplerbeck, Aplerbeckermark, Hengsen, Berghofen, im Keller, Berghofermark, Holzwickede, Opherdicke, Schüren, Sölde, Sölderholz, Station Barop, Groß Barop, Klein Barop, Eichlinghofen, Menglinghausen, Persebeck, Salingen, Hombruch, Kirchhörde, Kruckel, Großholthausen, Kleinholthausen, Lüttringhausen, Schanze, Büdinghausen, auf dem Schnee, Benninghofen, Brünninghausen, Brückerhof, Hacheney, Niederhofen, Höchsten, Renninghausen, Holtbrügge, Lücklemberg, Bittermark, Wellinghofen, Wellinghofenerheide, Wichlinghofen, Garenfeld, Geisecke, Holzen, in den Rosen, Sommerberg, Lichtendorf, Eichholz, Overberge, Syburg, Wanne, Villigst, Wandhofen, Westhofen (Kreis Hörde Land);

Schwelm, Gevelsberg, Nächstebreck, Milspe (Ortschaft) (Kreis Schwelm);

Siegen mit den Vorortgemeinden Weidenau, Caan-Marienborn, Clafeld-Geisweid (Kreis Siegen);

Stadt Herne, Stadt Witten, Gelsenkirchen.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.:

Stadt Rastenburg, Stadt Braunsberg (Ostpr.),

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Stadt Insterburg,

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Steinkirchen, Stadt Calau, Werchow,

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Gemeinde Kohlfurt-Bahnhof,

im Regierungsbezirk Oppeln:

Stadt Kreuzburg (Oberschles.), Stadt Neisse, Königl. Neudorf, Groschowitz, Stadt Krappitz (Kreis Oppeln), Stadt Rybnik, Stadt Sohrau, Stadt Loslau, Knurow, Rydultau, Charlottengrube, Czernitz, Radoschau (Kreis Rybnik), Groß Dombrowka, Kamin, Brzezowitz (Kreis Beuthen), Klodnitz, Halemba, Przelaika (Kreis Kattowitz), Bujakow, Chudow, Groß- und Klein-Paniow (Kreis Hindenburg), Preiswitz, Giraltowitz (Kreis Tost-Gleiwitz), Tichau, Panewnik, Ober-, Mittel- und Nieder-Lazisk, Stadt Nikolai (Kreis Pleß), Hoschialkowitz, Ellguth-Hultschin, Bobrownik, Petershofen, Koblau, Ludgersthal, Mackersdorf, Stadt Hultschin, Ratiborhammer, Budzisk, Wellendorf, Nensa (Kreis Ratibor),

im Regierungsbezirk Erfurt:

St. Kilian,

im Regierungsbezirk Schleswig:

Heiligenstedtenerkamp, Garstedt (Kreis Pinneberg), Narksheide, Bad Bramstedt, Kleinniendorf (Kreis Segeberg), Stadt Kellinghusen,

im Regierungsbezirk Hannover:

Weetzen, Ronnenberg, Gehrden (Landkreis Linden), Stadt Wunstorf,

im Regierungsbezirk Stade:

Flecken Rotenburg (Hann.), Flecken Visselhövede, Pennigbüttel, Scharmbeckstotel, Westerbeck, Neuendamm, Buschhausen I (Kreis Osterholz), Jork, Borstel, Cranz, Estebrügge, Frankop, Grünendeich, Guderhandviertel, Hasselwerder, Hollern, Hove, Königreich, Ladekop, Mittelnkirchen, Moorende, Neuenkirchen, Neuland, Ninkop, Rübke, Steinkirchen, Twielenfleth (Kreis Jork),

im Regierungsbezirk Osnabrück:
Stadt Nordhorn, Frensdorf, Bookholt, Altendorf (Kreis Grafschaft Bentheim),

im Regierungsbezirk Aurich:
Stadt Aurich,

im Regierungsbezirk Münster:
Fläsheim, Altendorf-Ulfkotte, Hamm-Bossendorf, Altschermbeck, Erle, Wulfen, Rhade, Lembeck (Kreis Recklinghausen Land), Ahaus, Gronau (Kreis Ahaus), Borken (Kreis Borken), Burgsteinfurt (Kreis Steinfurt), Beckum, Neubeckum, Oelde, Ennigerloh (Kreis Beckum), Coesfeld, Dülmen, Haltern (Kreis Coesfeld), Lüdinghausen (Kreis Lüdinghausen),

im Regierungsbezirk Minden:
Altenbeken, Stadt Höxter (Kreis Paderborn), Hausberge (Kreis Minden), Stadt Vlotho, Löhne, Obernbeck, Bischofshagen, Enningloh-Bahnhofsviertel (Kreis Herford), Stadt Gütersloh (Kreis Wiedenbrück),

im Regierungsbezirk Arnsberg:
Stadt Plettenberg, Nachrodt, Kelleramt, Wiblingwerde, Schalksmühle, Herscheid, Hülscheid, Lüdenscheid-Ldg., Meinershagen, Dahle, Neuenrade, Werdohl, Ohle, Plettenberg-Ldg. (Kreis Altena), Warstein, Breitenbruch, Freienohl, Oeventrop, Rumbeck, Uentrop, Bruchhausen (Kreis Arnsberg), Brilon, Stadt Niedermarsberg, Stadt Obermarsberg, Winterberg, Bigge, Olsberg (Kreis Brilon), Breckerfeld, Dahl, Waldbauer (Kreis Hagen Land), Mark, Werries, Haaren, Rhynern, Westtünnen (Kreis Hamm Land), Böingsen, Evingsen, Ihmert, Lössel, Griesenbranck (Kreis Iserlohn Land), Bestwig, Velmede, Nuttlar, Ostwig, Finnentrop, Bamenohl, Werninghausen, Lenhausen, Rönkhausen, Fredeburg (Kreis Meschede), Olpe, Förde, Grevenbrück, Maumke, Alt-Finnentrop, Heggen (Kreis Olpe), Eisern, Wilden, Denz, Dreis-Tiefenbach, Irmgarteichen, Niedernetphen, Obernetphen, Werthenbach, Gosenbach, Müsen, Dahlbruch, Allenbach, Haarhausen, Vormwald, Altenseelbach, Burbach, Gilsbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Niederstein, Würgendorf, Zeppenfeld, Ferndorf (Kreis Siegen), Wickede, Stadt Werl (Kreis Soest), Berleburg, Laasphe, Erndtebrück (Kreis Wittgenstein),

im Regierungsbezirk Coblenz:
Meisenheim, Engers, Sayn-Mülhofen, Niederbieber-Segendorf, Rheinbrohl, Hönningen a. Rhein, Oberbieber, Stadt Andernach, Niedermendig.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I. 177. Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 4. Februar 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 46) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Oppeln:
die Städte Beuthen, Kattowitz, Königshütte und Gleiwitz sowie die Gemeinde Hindenburg, Roßberg, Neu-Heiduk, Bismarckhütte im Landkreise Beuthen;

Zaborze, Ruda, Biskupitz, Bielschowitz, Paulsdorf, Kunzendorf, Sosnitza im Landkreise Hindenburg;

Domb, Zalenze, Bogutschütz, Myslowitz, Rosdzin, Schoppinitz, Chorzow, Laurahütte, Siemianowitz im Landkreise Kattowitz.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Stadt Ragnit;

im Regierungsbezirk Potsdam:

Neumarkt im Kreise Jüterbog-Luckenwalde; Gutsbezirk Damsbrück im Kreise Osthavelland; Oberförstereigehöft Oranienburg im Kreise Niederbarnim;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Drochow im Kreise Calau;

im Regierungsbezirk Breslau:

die Städte Guhrau und Nimptsch;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Stadt Reichenbach, O.-L.;

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Stadt Gommern, Löderburg im Kreise Calbe;

im Regierungsbezirk Merseburg:

Wengelsdorf, Groß-Corbetha, Bahnhof Corbetha im Kreise Weißenfels;

im Regierungsbezirk Schleswig:

die Städte Plön, Wilster und Tönning, Fockbeck, Osterrönfeld, Schacht-Andorf, Westerrönfeld, Nortorf im Kreise Rendsburg;

Friedrichstadt a. d. Eider im Kreise Schleswig;

im Regierungsbezirk Hannover:

Bantorf im Kreise Linden;

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Großilsede im Kreise Peine; Vienenburg im Kreise Goslar; Crimderode, Wiegersdorf im Kreise Ilfeld;

im Regierungsbezirk Stade:

Stadersand, Brunshausen im Kreise Stade;

Neuhaus a. Oste, Osten a. Oste im Kreise Neuhaus a. Oste;

im Regierungsbezirk Cassel:

Breitenbach, Großenritte, Wellerode, Wattenbach, Ochshausen, Gutsbezirke Oberförstereien Waldau und Kirchditmold, Niederkaufungen im Landkreise Cassel;

Städte Fritzlar und Bad Orb;

Stadt Melsungen, Guxhagen im Kreise Melsungen;

Heringen im Kreise Hersfeld; Steinbach-Hallenberg, Unterschönau, Oberschönau, Kleinschmalkalden, Brotterode im Kreise Herrschaft Schmalkalden;

im Regierungsbezirk Aachen:

Cornelimünster, Bardenberg im Landkreise Aachen; Rötgen, Zweifall im Kreise Monschau.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 372. Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 11. Februar 1920.

Anlage.

Ich übersende einen Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 28. Januar d. Js. (I 2187 FM.) zu weiterer Veranlassung. Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 26. v. Mts. (ZB.I 277/I 775)*) ersuche ich, die Mehrbeiträge den Beamten nunmehr alsbald zahlen zu lassen. Die Zahlung der erhöhten Kriegsteuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung hat gemäß dem Runderlasse vom 11. d. Mts. (ZB.I 492)*) (für die Bergbehörden vom 11. d. Mts., I. 1666) zu erfolgen.

Die Mehrbeträge können auch den vollbeschäftigten Lehrern und Beamten an den vom Staate aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen oder mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen gewährt werden; bei Lohnangestellten höherer Ordnung sind dabei die Bestimmungen des Runderlasses vom 11. d. Mts. ebenfalls zu berücksichtigen.

In Vertretung.

ZB.I 496. I 1943. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin C 2, den 28. Januar 1920.

Nachdem die Preußische Landesversammlung dem Vorschlage der Staatsregierung auf Erhöhung der bisherigen laufenden Kriegsteuerungszulagen — ausschließlich der Kinderzulage — um 150 v. H. für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. März 1920 und dem Vorschlag auf Wegfall der bisherigen Einkommenshöchstgrenze von 13 000 ℳ (bei Lohnangestellten höherer Ordnung 13 300 ℳ) zugestimmt hat, wird in Verfolg des Runderlasses vom 17. Januar d. J. (I 878) ersucht, die Mehrbeträge — bei den bisher infolge der Einkommenshöchstgrenze ausgeschlossen gewesenen Beamten die neu zu zahlenden Beträge — an die Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sofort auszahlen zu lassen.

Die Teuerungsbezüge sind während des genannten Zeitabschnitts nach folgenden Grundbeträgen zu berechnen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Kinderzulage
	mit einem jährlichen Diensteinkommen			
	bis zu 1800 ℳ	von mehr als 1800—4800 ℳ	von mehr als 4800 ℳ	
	monatlich			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Ortsklasse A . . .	500	487,50	475	50
b) Teuere Orte (ohne a)	450	425,—	400	50
c) Sonstige Orte . .	375	350,—	325	50

Hinsichtlich der Beamten im Ruhestand und Hinterbliebenen wird bemerkt, daß nicht nur die bisher berücksichtigten, sondern auch die abgelehnten Anträge neu zu prüfen sind, da nach den maßgebenden Berechnungsgrundsätzen (insbesondere bei der Anrechnung von Nebeneinnahmen auf den Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und zuletzt bezogenem Diensteinkommen) vielfach Beihilfen werden bewilligt werden müssen, wo bisher die Anträge abgelehnt waren. Bei Anrechnung von Nebeneinnahmen nach dem Runderlaß vom 4. März 1919 (FM. I 3865) usw. Abschn. V B Ziff. 3 ff. sind die einmalige Beschaffungsbeihilfe und der Betrag der erhöhten laufenden Kriegsbeihilfe (letztere nach dem Jahressatze berechnet) zusammenzuzählen.

Die Mehrbeträge sind in den Kassenbüchern und Rechnungen nicht getrennt für jeden einzelnen Empfänger nachzuweisen, sondern es ist nur die Summe jeder einzelnen Anweisung anzugeben.

*) Der Erlaß ist nicht veröffentlicht.

Die Zahlung der erhöhten Kriegsteuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung hat gemäß dem Runderlasse vom 28. Januar d. J. (FM. I 2039 usw.) zu erfolgen.

Der Finanzminister.
Dr. Südekum.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Jarotzky.

FM. I 2187. — M. d. J. Ia I 190.

An die nachgeordneten Behörden.

Vereidigung der Staatsbeamten auf die Reichsverfassung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. Februar 1920.

Nach Artikel 176 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 10 Nr. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 sind alle öffentlichen Beamten auf die Verfassung zu vereidigen.

Für den Geschäftsbereich meines Ministeriums wird daher hiermit folgendes angeordnet:

1. Der nach Artikel 1 der Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (RGBl. S. 1419) zu leistende Eid lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung."

2. Zu vereidigen sind sämtliche Beamte, welche den Diensteid als Beamte geleistet haben.

3. Die Vereidigung hat in der Weise zu geschehen, daß jeder Beamte dem Leiter seiner Dienstbehörde oder einem mit der Vornahme der Vereidigung besonders zu betrauenden Beamten durch Nachsprechen der Eidesformel (vgl. Nr. 1) das Treugelöbnis in die Hand abgibt.

4. Über die Ableistung des Eides ist mit jedem Beamten eine kurze unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung nach untenstehendem Muster aufzunehmen. Dieser Vereidigungsnachweis ist zu den Personalakten des Beamten zu bringen. Anlage.

5. Vor der Abnahme des Eides sind die Beamten über folgendes zu belehren:

> Durch die in der Verordnung vom 14. August 1919 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders in Artikel 130 gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Treugelöbnis zur Verfassung enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen getreu zu beachten.

Ferner sind die Beamten noch darauf hinzuweisen, daß nach Auffassung der Staatsregierung die Ableistung des Eides keinen Verzicht auf die Wohltaten des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33), betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, in sich schließt.

6. Neu eintretende Beamte sind in gleicher Weise zu vereidigen.

Werden Beamte aus den besetzten Gebieten im nicht besetzten Gebiete verwendet, so ist die etwa durch die Besatzungsbehörde verhinderte Vereidigung unverzüglich nachzuholen; ebenso ist zu verfahren, wenn in den abgetretenen Gebieten verbliebene Beamte später wieder in den preußischen Staatsdienst zurückkehren.

7. Für die äußere Form der Vereidigung ist im Interesse der Ersparnis an Reisekosten ein möglichst einfaches Verfahren zu befolgen. Die Vereidigungen müssen, wenn irgend angängig, am Sitze der Behörden durch deren jeweiligen Leiter vorgenommen werden, die ihrerseits wieder, wenn ein Vorgesetzter nicht am Orte ist, durch ihre Vertreter oder den Leiter einer anderen am Orte befindlichen Behörde, wenn nötig auch eines anderen Geschäftsbereichs, zu vereidigen sind.

Ich ersuche, hiernach die zur Durchführung der Vereidigung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. Sofern sich in einzelnen Fällen der Durchführung dieser Anordnungen Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, ersuche ich, mir zu berichten.

In Vertretung.
Dönhoff.

ZB. I. 81. I 1238.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Muster.

. . . ., den . . . . 192 .

Vereidigungsnachweis.

Der . . . . wurde heute gemäß Artikel 176 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 festgesetzten Form auf die Verfassung des Deutschen Reichs vereidigt.

v. g. u.

Zu den Personalakten. v. w. o.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Börsenordnung für die Börse in Berlin.

Zur Börsenordnung für die Börse in Berlin ist unter dem 2. Februar 1920 ein neunter Nachtrag genehmigt worden.

---

2. Eichwesen.

Zuschläge zu den Eichgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. Januar 1920.

Anlage. Ich übersende Abdruck der Verordnung vom 19. Januar d. J. (RGBl. S. 74), nach der zu den Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung, für Berichtigungsarbeiten, für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie zu den Zuschlägen bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab ein Zuschlag von 100 vom Hundert der festgesetzten Gebühren zu erheben ist, zur alsbaldigen weiteren Veranlassung.

Die Gebühren, zu denen der Zuschlag zu erheben ist, sind zusammenzurechnen, und der Zuschlag ist von der Gesamtsumme zu berechnen; dazu treten dann noch diejenigen Beträge, welche zuschlagfrei bleiben (z. B. Nebenkosten).

Die Zuschläge sind in gleicher Höhe (100 vom Hundert) auch zu den Nacheichungsgebühren und zu den Zuschlägen bei denselben zu erheben. Unberührt bleibt dadurch die Bestimmung in Ziffer 1 meiner Anordnung vom 28. Juni v. J. (HMBl. S. 197), nach der die Gebühren für die Nacheichung auch in den Fällen des Art. I Ziff. 1 der Anordnung vom 13. März 1912 ebensoviel wie bei der Neueichung zu betragen haben. Die Zuschläge, welche bei Nacheichungen außerhalb einer Amtsstelle in den Fällen des Art. II der Anordnung vom 13. März 1912 zu erheben sind, betragen fortan 2 ℳ; ein Zuschlag von 4 ℳ ist zu erheben, wenn die Gesamtgebühren mehr als 2 ℳ betragen.

Soweit Neueichungs- und Nacheichungsgebühren bereits erhoben sind, verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen; eine nachträgliche Erhöhung der Gebühren findet also nicht statt.

In den Amtsräumen ist ein Abdruck dieser Verfügung zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Im Auftrage.

II a 689. Neuhaus.

An die Herren Eichungsinspektoren

Anlage.

Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zu den im § 1 erster Abschnitt und zweiter Abschnitt der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (RGBl. S. 1074) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Oktober 1916 (RGBl. S. 1217) festgesetzten Gebühren für die Neueichung, für die Prüfung ohne Stempelung, für Berichtigungsarbeiten, für das Aufbringen einer Bezeichnung sowie zu den Zuschlägen bei Neueichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstellen ist ein Zuschlag von 100 vom Hundert der festgesetzten Gebühren zu erheben.

§ 2.

Im § 1 zweiter Abschnitt VIII wird die Bestimmung unter 2. Trockene Gasmesser wie folgt geändert:

Die Gebühren sind wie bei Nr. 1 zu berechnen.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1920.

Die Reichsregierung.

---

3. Sonstige Angelegenheiten.

Entschädigungsanträge von Betrieben an das Reich.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 31. Januar 1920.

Runderlasse*) vom 7. März, 10. Juni und 14. Dezember 1918.

Die beschleunigte Geltendmachung der aus Anlaß des Krieges oder infolge der Durchführung der Übergangswirtschaft an das Reich zu richtenden Forderungen ist durch die Verordnung der Reichsregierung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146) allgemein geregelt worden. Die im § 4 dieser Verordnung für die Anmeldungen von Forderungen gesetzte Ausschlußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung, die mit dem 30. März 1920 abläuft, erstreckt sich gemäß § 8 a. a. O. auch auf Forderungen für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 5 vom 1. Februar 1918).

Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen des Bundesrats können nach Ablauf des 30. März 1920 nicht mehr geltend gemacht werden. Wenn der Inhaber des Anspruchs bei Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146), d. i. am 30. Dezember 1919, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt hat, so beträgt die Anmeldungsfrist zwei Jahre, läuft also mit dem 30. Dezember 1921 ab. Zur Wahrung der Frist genügt die schriftliche Anmeldung bei einer amtlichen Stelle. Im übrigen wird auf § 4 Abs. 3 bis 5 der Verordnung vom 4. Dezember 1919 verwiesen.

Ebenso erstreckt sich die vorbezeichnete Ausschlußfrist auf die Anmeldung von Forderungen einer Sondervergütung bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie gemäß der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 7. Dezember 1918, RGBl. S. 1405 (zu vergl. die Erlasse vom 21. Dezember 1918, III 7228, und 22. Januar 1919, III 445).

Für geeignete Bekanntgabe in den beteiligten Unternehmerkreisen ersuche ich Sorge zu tragen. Ich habe die Bekanntgabe in der Deutschen Allgemeinen Zeitung veranlaßt. Wegen der für die nachgeordneten Behörden erforderlichen Abdrucke wird auf die Erlasse vom 14. November 1910 (HMBl. S. 539) und 25. Mai 1918 (HMBl. S. 210) verwiesen.

Im Auftrage.

III 1109. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl und den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin.

---

*) Diese Runderlasse sind nicht veröffentlicht worden.

Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. Februar 1920.

Die durch meinen Erlaß vom 25. Mai 1916 (HMBl. S. 159) auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, für alte Flaschen ohne Fußkränze bewilligte Ausnahmefrist verlängere ich unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Schluß des Jahres 1920.

Im Auftrage.

III 1296. von Meyeren.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkessel-Überwachungsvereine.

Reiseverkehr mit dem vom Feinde besetzten Gebiete.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 6. Februar 1920.

Die durch meine Erlasse vom 4. und 18. Dezember v. Js. (HMBl. 1919 S. 339 und 1920 S. 6) mitgeteilten, bisher für die Einreise in das besetzte Gebiet erforderlichen Förmlichkeiten sind weggefallen.

Nach den neuen Einreisebestimmungen ist nur noch ein behördlicher Ausweis (Reisepaß) erforderlich.

Im Auftrage.

II b 555 II. Neuhaus.

An die Handelskammern im unbesetzten Gebiet.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 15. Januar 1920.

Die Bestimmung über die Art der Veröffentlichungen nach den §§ 26, 28, 29 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) bleibt dem Ermessen des Schlichtungsausschusses überlassen. Ich verweise dieserhalb auf den Runderlaß vom 28. April 1919, III 2775 usw. (HMBl. S. 163). Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß der Schlichtungsausschuß bei wichtigeren und die Öffentlichkeit oder einen größeren Personenkreis interessierenden Schiedssprüchen oder Vereinbarungen eine andere Form der Veröffentlichung wählt, als bei Schiedssprüchen, die sich auf einen engeren Personenkreis beschränken. Für Schiedssprüche der letztgenannten Art wird in der Regel der öffentliche Aushang genügen, geeigneten Falles mit gleichzeitigem kurzen Hinweis darauf in der Presse. Bei Abschluß von Tarifverträgen vor dem Schlichtungsausschuß wird eine auf das Notwendige beschränkte Bekanntmachung in der Presse nicht zu entbehren sein.

Die Frage über die örtliche Abgrenzung der Bezirke der Schlichtungsausschüsse wird bei Neuregelung des Schlichtungswesens noch zu prüfen sein. Von allgemeinen Anordnungen in dieser Hinsicht sehe ich zurzeit ab.

In Vertretung.

III 13727. I 15532. Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Die Verordnung über Arbeitsnachweise, Anlage zum Erlaß vom 12. September 1919 (III 7470 M. f. H., IIe 4284 M. d. J., IA Ia 12736 M. f. L.)*) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs. 1 erhalten die Vorschriften unter Ziffer 7 und Ziffer 10 folgende Fassung:

Ziffer 7. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Hannover, umfassend die Provinz Hannover und den Kreis Grafschaft Schaumburg mit dem Sitz in Hannover.

Ziffer 10. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in der Provinz Hessen-Nassau, umfassend die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Kreises Grafschaft Schaumburg, mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

Ziffer 11 fällt fort.

Ziffer 12 wird Ziffer 11.

2. In § 18 Abs. 1 ist das Wort „(Bezirks-)“ sowohl im ersten, als auch im zweiten Satze zu streichen.

Hinter die Worte „des Absatzes 2“ ist einzufügen „und 3“.

Vor Abs. 2 wird ein neuer Absatz eingeschoben:

„Die Verwaltung des Provinzialamts für Arbeitsnachweis in Hessen-Nassau wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Landesausschüsse der Bezirksverbände in Cassel und Wiesbaden geregelt. Soweit die Landesausschüsse die Kosten der Unterhaltung des Provinzialamts nicht aus Beiträgen der Interessenten, aus Mitteln der Bezirksverbände und aus staatlichen Beihilfen decken, sind sie befugt, die Träger der dem Provinzialamt angegliederten Arbeitsnachweise zur Deckung der Kosten heranzuziehen.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestellt der Provinzialausschuß, an dessen Stelle in der Provinz Hessen-Nassau die beiden Landesausschüsse treten, im Bezirk Groß-Berlin der Magistrat Berlin.“

Abs. 1 Satz 2. Statt „oder Landesausschuß“ wird gesetzt „oder die Landesausschüsse“, statt „überläßt“ „überlassen“.

Vor Abs. 2 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Der Provinzial-(Landes-)Ausschuß kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse dem Landeshauptmann übertragen.“

Berlin, den 23. Januar 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von Meyeren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Schlosser.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Abicht.

III 13984 M. f. H. — IIe 193 M. d. J. — IA V 116 M. f. L.

*) HMBl. S. 268.

Arbeitszeit in Lohndreschereien.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 15. Januar 1920.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 19. Juli 1919 (I 6342).*)

Das Preußische Landes-Ökonomie-Kollegium hat in einem Schreiben an den Herrn Reichswirtschaftsminister darauf hingewiesen, daß es nicht genüge, wenn die bei den Lohndreschmaschinen mit dem Heizen und Beaufsichtigen der Maschinen beschäftigten gewerblichen Arbeiter dieselben Arbeitszeiten wie die an den Dreschmaschinen beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter hätten. Vielmehr müßten von den gewerblichen Arbeitern verschiedene Arbeiten, die zum Ingangsetzen der Maschinen notwendig seien, wie zum Beispiel das Anheizen, vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit in Angriff genommen werden. Geschehe

*) HMBl. S. 226.

dies nicht, so könne bei Beginn der allgemeinen Arbeitszeit mit dem Dreschen nicht angefangen werden, und die Arbeitszeit der zur Dreschmaschine gestellten landwirtschaftlichen Arbeiter bleibe zum Teil unausgenutzt. Dies bedeute nicht nur eine sehr erhebliche finanzielle Belastung des Arbeitgebers, sondern beeinträchtige auch die im Interesse der Volksernährung erwünschte Beschleunigung des Ausdrusches. Dazu komme, daß in manchen Gegenden die Getreidediemen in derartigen Abmessungen errichtet zu werden pflegten, daß für ihren Ausdrusch gerade eine Tagesarbeit erforderlich sei. Werde die Arbeitszeit verkürzt, so müßten kleine Restbestände des Diemens am folgenden Tage fertig gedroschen werden, und es trete durch das innerhalb der Arbeitszeit notwendige Umrücken der Maschine eine weitere Verzögerung des Gesamtausdrusches ein.

Das Landes-Ökonomie-Kollegium hat den Herrn Reichswirtschaftsminister daher gebeten, auf eine Abänderung des Schlußsatzes meines Erlasses vom 19. Juli 1919 in dem Sinne hinzuwirken, daß für die in den Lohndreschereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter außer den in der Landarbeitsordnung vorgesehenen Arbeitszeiten eine weitere Arbeitszeit zugelassen werden solle, welche die Vornahme der zum Ingangsetzen der Dreschmaschine erforderlichen Arbeiten vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit ermöglicht. Den Antrag des Landes-Ökonomie-Kollegiums hat der Herr Reichswirtschaftsminister aus den angeführten Gründen zur Annahme dringend empfohlen mit dem Hinweis, daß eine Beeinträchtigung der Lage der Maschinengehilfen kaum zu befürchten sein dürfte, zumal durch die jüngst abgeschlossenen landwirtschaftlichen Tarifverträge die in der Landarbeitsordnung vorgesehenen Höchstarbeitszeiten vielfach herabgesetzt worden seien.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bei Erteilung der Ausnahmebewilligungen der Antrag des Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums berücksichtigt wird.

Ferner hat der Bund der Landwirte eine Anweisung der Demobilmachungskommissare dahin angeregt, daß sie von dem ihnen zustehenden Rechte zur Erteilung von Ausnahmen für Lohndreschmaschinen Gebrauch machen möchten, ohne erst einen besonderen Antrag der Interessenten abzuwarten; denn diese seien größtenteils über die geltenden Bestimmungen nicht so unterrichtet, daß sie die Zulässigkeit eines solchen Antrags und das Recht der Demobilmachungskommissare, ihm stattzugeben, kennen würden. Der Anregung kann in geeigneten Fällen ohne weiteres entsprochen werden, denn zu der Bewilligung von Ausnahmen ist weder nach Ziffer 7 Absatz 3 der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 noch nach meinem Erlaß vom 19. Juli d. Js. ein besonderer Antrag erforderlich.

Im Auftrage.

I 7975. Siefart.

An die Demobilmachungskommissare.

VI. Nichtamtliches.

1. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, ist eine Ergänzung zur Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen vom Jahre 1914 und ihren Nachträgen erschienen, die im Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen ist und den Staatsbehörden bei unmittelbarer Bestellung zum Preise von 1,05 *M* das Stück vom Verleger geliefert werden wird.

„Die Deutsche Landkrankenkasse“, Mitteilungen des Allgemeinen Verbandes deutscher Landkrankenkassen, Jahrgang 1920, Heft 1, Verlag F. Grunick Nachf. in Perleberg.

---

2. Sonstiges.

Verkehr nach Ostpreußen.

Nach den Friedensbedingungen ist mit dem 19. Tage nach der Ratifizierung, also vom 29. Januar ab, ein Bahnverkehr mit deutschen Betriebsmitteln und unter ausschließlich deutscher Leitung von Mitteldeutschland nach Ostpreußen nicht mehr möglich.

Die Friedensbedingungen sehen zwar einen ungestörten Verkehr durch den polnischen Korridor vor. Auch gibt sich die Reichsregierung der Erwartung hin, daß mit der zugesagten Unterstützung der polnischen Stellen sich ein glatter Durchgangsverkehr, insbesondere für Personen und Post, wird bewerkstelligen lassen.

Um aber unter allen Umständen eine ungestörte Verbindung mit Ostpreußen aufrechtzuerhalten, hat die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst Hamburg, zusammen mit der Stettiner Dampfschiffahrtsgesellschaft J. F. Bräunlich, die bekanntlich in den Sommermonaten den Seebäderdienst auf Rügen unterhält, eine regelmäßige Passagierdampferverbindung von Swinemünde nach Pillau mit täglichen Abfahrten vorgesehen.

Um dem reisenden Publikum den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, sind zum direkten Anschluß an die Dampferabfahrt und -Ankunft Sonderzüge von und nach Pillau bezw. Swinemünde vorgesehen, die als beschleunigte Personenzüge mit 2. und 3. Klasse durchgeführt werden. Die Züge werden sowohl in Swinemünde als auch in Pillau ins Hafengleis gestellt, so daß ein direktes Umsteigen in und von den Dampfern möglich ist. Die Fahrten beginnen in der Richtung von Swinemünde nach Pillau am 29. Januar und von Pillau nach Swinemünde am 31. Januar. Die Dampfer laufen 15 Sm und legen bei normaler Reise die Strecke Swinemünde-Pillau in 15 Stunden zurück. Für gute Restauration an Bord ist gesorgt. Im einzelnen ist folgender Fahrplan vorgesehen:

Berlin, Stettiner Bahnhof	ab	10^{35}	N	
Swinemünde, Hauptbahnhof . . .	an	2^{15}	N	
„ „ . . .	ab	2^{25}	N	
Swinemünde, Hafengleis	an	2^{40}	N	
„ per Dampfer	ab	4	V	
Pillau	an	7	N	
Pillau	ab	10	N	spätestens
Königsberg, Lizentbahnhof	an	11^{09}	N	
„ Ostbahnhof	an	11^{15}	N	

von Königsberg nach Berlin

Königsberg, Ostbahnhof	ab	7	V	
„ Lizentbahnhof	ab	7^{05}	V	
Pillau	an	8^{15}	V	
„	ca. ab	9	V	
Swinemünde	an	12^{05}	N	(bei normaler Reise)
„ Hafengleis	ab	3^{45}	N	
„ Hauptbahnhof	an	4^{10}	N	
Berlin, Stettiner Bahnhof	an	8	V	

Es werden für die Fahrt nach bezw. von Berlin und Königsberg 3 Fahrkarten ausgegeben, eine Bahnfahrkarte für die Strecke Berlin—Swinemünde, die Schiffskarte Swinemünde—Pillau und eine dritte Karte für die Bahnfahrt Pillau—Königsberg, ebenso umgekehrt. Außerdem sind für die Weiterreise nach anderen Richtungen die Fahrkartenschalter auf den Hauptbahnhöfen in Swinemünde und Pillau nach Dampferankunft geöffnet. Da der Fahrkartenverkauf für die Dampfer sich nach der zulässigen Personenanzahl richten muß, findet ein Verkauf der Dampferfahrkarten lediglich bei folgenden Stellen statt:

in Hamburg bei der Hamburg-Amerika-Linie,
in Berlin bei dem Reisebüro der Hamburg-Amerika-Linie Unter den Linden 8, sowie bei den Ausgabestellen des Mitteleuropäischen Reisebüros,
in Stettin bei der Stettiner Dampfschiffahrtsgesellschaft Bräunlich und bei der Firma Mügge, dem Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie,
in Swinemünde bei der Firma J. Müller,
in Königsberg bezw. Pillau bei der Firma Robert Mayhöfer.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.